

RS OGH 2018/7/19 8Ob81/18x

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.07.2018

Norm

ABGB §270

ABGb §1425

Rechtssatz

Zumal eine Hinterlegung nach § 1425 ABGB kein Selbstzweck ist, muss jedenfalls dann, wenn der unbekannte oder abwesende Gläubiger bereits einen Abwesenheitskurator mit entsprechendem Befugnisbereich hat, der Hinterlegung ein Anbieten der Zahlung an diesen vorangehen. Nur wenn dieser die Zahlung zurückweist, steht dem Schuldner frei, deshalb die Hinterlegung nach § 1425 ABGB zu beantragen.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 81/18x
Entscheidungstext OGH 19.07.2018 8 Ob 81/18x
Veröff: SZ 2018/59

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2018:RS0132170

Im RIS seit

13.09.2018

Zuletzt aktualisiert am

05.06.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at